

Konzept zum Kinder- und Jugendschutz für die Jugendarbeit des "Musikverein Nienborg e.V."

Inhalt

Inhalt.....	1
1. Geltungsbereich	2
2. Einleitung	2
3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen.....	2
3.1. Verhaltensleitfaden für Ausbilder und Jugendbetreuer.....	2
4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (FZ).....	3
4.1. Personenkreis für zwingende Vorlage und Dokumentation eines FZ.....	3
4.2. Musikschulen	3
5. Organisation und Verantwortlichkeiten	4
5.1. Ansprechpartner	4
5.2. Verhaltenskodex.....	4
5.2. Dokumentation der Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit	4
Dokumentation Mitarbeiter in der Jugendarbeit:.....	5
Verhaltenskodex für die Arbeit mit Jugendlichen und	6
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 30 und 30a BZRG.....	8
Merkblatt zur Gebührenbefreiung Ehrenamtlicher für erweiterte Führungszeugnisse.....	9
Leitfaden für eine Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	10
Prüfschema zur Feststellung, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist oder nicht:	11

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für „Musikverein Nienborg e.V.“

2. Einleitung

Mit der vorliegenden Konzeption wird dargestellt, wie der Kinder- und Jugendschutz verwirklicht wird. Es werden transparente und nachvollziehbare Organisationsstrukturen sowie klare Regelungen im Verhalten und den Beziehungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen durch den Verhaltensleitfaden geschaffen.

Es wird klar dargestellt, wie im Verdachtsfall die Kommunikationskette ist und wer weitere erforderliche Schritte einleitet.

3. Grundsätze im Umgang mit Jugendlichen

Der Verein achtet die Würde, die Rechte und die Intimsphäre von den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt und Verantwortung. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Jegliche Form von Gewalt wird verurteilt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Um diese Grundsätze zu verwirklichen, gilt folgender Verhaltensleitfaden verbindlich für alle, die aktiv im Musikverein Nienborg e.V. mit den Kindern und Jugendlichen Kontakt haben.

3.1. Verhaltensleitfaden für Ausbilder und Jugendbetreuer

Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen:

Verantwortungsbewusstsein

- Wahrung des Rechts körperlicher Unversehrtheit & Schutz vor physischer, psychischer und sexueller/sexualisierter Gewalt (z.B. sexueller Missbrauch, Diskriminierung)
- Sie greifen ein, auch bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen.
- Sie leiten diese zu angemessenem sozialem Verhalten an.
- Persönlichkeit wird beachtet und in der Entwicklung unterstützt.
- Persönliches Empfinden der Kinder & Jugendlichen steht vor persönlichen, musikalischen und beruflichen Zielen.
- Unterricht wird kinder- und jugendgerecht gestaltet. Kinder & Jugendliche haben Selbst- & Mitbestimmungsmöglichkeiten (z.B. Teilnahme an D-Kursen)

Körperkontakt

- Muss immer angekündigt werden („Ich fasse dich jetzt am Arm an, um dir Hilfestellung zu geben.“) oder vom Kind/Jugendlichen erwünscht sein (z.B. zum Trösten den Arm auf die Schulter legen oder zum Mut machen).
- Beschränkt sich auf erste Hilfe und Hilfestellungen.

Übernachtungssituationen

- Sie übernachten nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in Zimmern, wenn es die räumliche Situation zulässt.
- Sie klopfen an, bevor die Schlafräume betreten werden.

Mitnahme in den Privatbereich

- Unterrichtseinheiten haben im Proberaum stattzufinden. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht allein in den Privatbereich mitgenommen werden.

Gleichbehandlung:

- Jedes Kindes / jeder Jugendliche wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.

Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten

- Sie verzichten auf abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Sie beziehen aktive Stellung dagegen.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (FZ)

Die Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis soll Gewalt und Missbrauch vorbeugen.

Im Folgenden wird dargelegt, welcher Personenkreis ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat.

4.1. Personenkreis für zwingende Vorlage und Dokumentation eines FZ

Ein erweitertes Führungszeugnis muss zwingend vorgelegt werden bei:

Besonders intensives Verhältnis

- Ausbilder/innen und Dirigenten der Bereiche: Aufbau- und Jugendorchester

Tätigkeit bei Übernachtungssituation

- Leiter/in einer Übernachtungsmaßnahme
- Begleitperson, Betreuer/in

Anmerkung: Für Begleitpersonen bei Tagesausflug ist die Vorlage eines FZ nicht notwendig.

Sind weitere Personen in der Jugendarbeit dauerhaft tätig, die nicht unter die o.g. Kriterien fallen ist vom Vorstand zu entscheiden (siehe Orientierungshilfe Prüfschema §72a), ob die Tätigkeit die Vorlage eines FZ notwendig macht und gefordert wird.

4.2. Musikschulen

Von den Musikschulen mit denen Kooperationen gepflegt werden wird eine schriftliche Bestätigung eingeholt, dass die polizeilichen Führungszeugnisse von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig eingesehen werden. Aus diesem Grunde werden diese nicht mehr separat überprüft.

5. Organisation und Verantwortlichkeiten

5.1. Ansprechpartner

Erster Ansprechpartner für Jugendliche, Eltern und Ausbilder ist das Leitungsteam Jugendorchester. Bei Fragen, Problemen oder Unregelmäßigkeiten ist immer der Vorstand des Musikverein Nienborg e.V. hinzuzuziehen.

Wenn Verdachtsfälle oder Probleme bezüglich einer Kindeswohlgefährdung aufkommen, hat sich der Vorstand mit dem Problem umgehend zu befassen und bei Bedarf sich an das Jugendamt des Kreises Borken (info@kreis-borken.de; Tel.: 02861 681-1470 oder im Notfall: 02861 681-100), an die Jugendstelle des VMB NRW (s.ilter-sirin@lmj-nrw.de; Tel.: 0151-28979534) oder im Notfall an die Polizeistation Ahaus (Tel.: 02561 9260) zu wenden.

Es obliegt nicht dem Vereinsvorstand weitere Schritte oder Gespräche in dieser Sache zu führen.

5.2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex (*siehe S. 6*) dient der Sensibilisierung von allen Personen, die im Ausbildungsbereich tätig sind. Er fasst die Grundsätze und Leitregeln bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern zusammen und soll allen als Grundlage für die Zusammenarbeit dienen. Es findet eine regelmäßige Überprüfung des Inhalts statt und wird jährlich von den mit der Jugendarbeit betrauten Personen schriftlich durch Unterschrift bestätigt. Die Dokumentation wird beim Vorstand hinterlegt.

5.2. Dokumentation der Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit

Um die vorangegangenen Punkte auch gegenüber Dritten nachzuweisen, werden vom Vorstand folgende Daten erhoben und fortlaufend dokumentiert (s. Tabelle auf Seite 5):

- 1) Identifikation von Personen in der Jugendarbeit durch Meldung an den Vorstand / Leitungsteam Jugendorchester
- 2) Verhaltenskodex lesen und Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigen
- 3) Prüfung, ob Einsicht des Führungszeugnisses (FZ) notwendig durch Vorstand / Leitungsteam Jugendorchester (s. Anhang)
- 4) Formular für Kostenübernahme FZ an Antragsteller aushändigen (s. Anhang)
- 5) Einsichtnahme in das FZ bestätigen

Die Führungszeugnisse werden alle 5 Jahre überprüft und eingesehen.

Dabei darf das FZ nicht älter als drei Monate sein.

Der Verhaltenskodex wird ebenfalls alle 5 Jahre erneut unterschrieben.

Verhaltenskodex für die Arbeit mit Jugendlichen und Kindern im Musikverein Nienborg e.V.

Die Kinder- und Jugendarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Sie dürfen nicht zum Schaden von Kindern ausgenutzt werden. Das Wohl der uns anvertrauten Kinder steht für uns an oberster Stelle.

- (1) Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns im Verein keine Grenzverletzungen, keine Vernachlässigung, keine körperliche, psychische und sexuelle/sexualisierte Gewalt möglich werden.
- (2) Ich will die mir anvertrauten jungen Menschen vor Schaden, Gefahren und Gewalt schützen und das körperliche und seelische Wohl des jungen Menschen bewahren.
- (3) Unser Verein ist ein gewaltfreier Ort. Niemand darf Kinder mit Worten oder Taten verletzen, ihnen Angst machen oder ihnen drohen. Das Kindeswohl steht für uns an oberster Stelle und hat immer Vorrang.
- (4) Ich versuche die individuellen Grenzempfindungen der jungen Menschen wahrzunehmen, nehme diese ernst und akzeptiere sie.
- (5) Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- (6) Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass sich Andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten bzw. Aktivitäten, so verhalten.
- (7) Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
- (8) Ich versuche die Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
- (9) Ich stehe den mir anvertrauten jungen Menschen als Kontaktperson zur Verfügung und biete meine Hilfe für die Wahrnehmung ihrer (Kinder-)Rechte an. Ich fördere die Beteiligung der mir anvertrauten jungen Menschen und ermögliche ihnen eine aktive Mitgestaltung.

- (10) Ich nutze meine Rolle nicht für gewaltfördernde Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.
- (11) Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an kompetente Ansprechpartner*innen.
- (12) Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
(dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

Zur Kenntnis genommen am _____

Unterschrift _____

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 30 und 30a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der **Musikverein Nienborg e. V.** entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichem, nebenamtlichem und hauptamtlichem Mitarbeiter*innen zum Zwecke der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses gem. § 30 Absatz 5 BZRG und § 30a Absatz 1 BZRG zu überprüfen hat.

Antragsteller*in

Name, Vorname: _____

geboren am: in: _____

wohnhaft: _____

muss für die Aufnahme einer o.g. Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG bei uns vorlegen. Wir bitten daher um die Ausstellung und Übermittlung des erweiterten Führungszeugnisses an den*die Antragsteller*in, damit wir die Eignung zeitnah prüfen können.

Der*die Antragsteller*in benötigt das erweiterte Führungszeugnis, weil er*sie bei uns ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhält der*die Antragsteller*in von uns keine Vergütung oder Gehalt. Auch andere wirtschaftliche Vorteile entstehen nicht. Daher stellen wir den Antrag, den*die Antragsteller*in gemäß § 12 JVKostO von den Gebühren für die Erteilung des Führungszeugnisses zu befreien.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel des Trägers

Merkblatt zur Gebührenbefreiung Ehrenamtlicher für erweiterte Führungszeugnisse

Aus der Vereinbarung des Vereins mit dem Jugendamt zur Umsetzung des § 72a SGB VIII kann für ehrenamtlich Tätige ab 14 Jahren für bestimmte, in der Vereinbarung aufgeführte Tätigkeiten, die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse notwendig sein. Ergibt sich aus der Einsicht die Information, dass eine Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII begangen worden ist, so darf keine (ehrenamtliche) Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. Aufgrund anderer Straftatbestände darf die Person nicht von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden.

Das Führungszeugnis muss in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden. Es darf zum Zeitpunkt der Einsicht nicht älter als drei Monate sein. Eine Wiedervorlage muss nach fünf Jahren erfolgen.

Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse Ehrenamtlicher bedeutet dabei, dass nur der Zeitpunkt der Einsicht und das Ergebnis (Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII ja/nein) dokumentiert werden darf. Die erweiterten Führungszeugnisse dürfen auf keinen Fall im Verein verbleiben oder kopiert werden. Die Daten der Einsichtnahme sind zu löschen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit dauerhaft beendet ist.

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Personen ab 14 Jahren auf Antrag bei ihrem zuständigen Bürgeramt/Einwohnermeldeamt. Es kostet 13 €. Ehrenamtlich Tätige können von der Gebühr befreit werden, wenn der Träger, bei dem das Ehrenamt ausgeübt wird, die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigt. Dazu ist ein entsprechendes Schreiben mitzuschicken.

Der*die Antragsteller*in kann sich das erweiterte Führungszeugnis nach Hause schicken lassen.

Weitere Informationen zur Beantragung finden sich beim Bundesamt für Justiz.

Leitfaden für eine Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Hinweis: Nach § 8a SGB VIII sind Ehrenamtliche in Vereinen aufgefordert, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. **Eine Gefährdungseinschätzung machen sie aber nicht selbst, sondern ziehen dafür Fachkräfte hinzu.**

Die Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dient dazu, Anhaltspunkte festzuhalten und ggf. konkrete Beobachtungen weitergeben zu können. Ob eine Fachkraft eingeschaltet werden muss, sollte in der Regel im Team entschieden werden.

Beginn der Eintragung durch:

Beginn am:

Angaben zum Kind:

Name:

Geburtsdatum:

1. Was ist passiert, was habe ich beobachtet?

(Beschreibung des Sachverhaltes, evtl. Begründung für den Verdacht, Zeitraum der Beobachtung/des Verdachts, wer war involviert?)

2. Gibt es weitere Anzeichen oder Eindrücke (z.B. aus der Vergangenheit), die den Verdacht stützen?

3. Es liegt möglicherweise eine akute Gefährdung des Kindes vor, weil...

4. Weitere Schritte

a) Informiert über den Sachverhalt wurde(n): am:

Es wurde folgendes entschieden:

Hinzuziehen weiterer Personen:

Gespräch mit den Eltern:

Weitere Beobachtung des Sachverhalts (siehe b)):

Einschalten einer Fachkraft:

b) Weitere Beobachtungen (bitte dokumentieren was, wann von wem beobachtet wurde und ob daraus neue Entscheidungsnotwendigkeiten entstanden sind).

Prüfschema zur Feststellung, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist oder nicht:

Folgende Kerntätigkeiten erfordern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, soweit die neben- und ehrenamtlichen Personen mindestens 16 Jahre alt sind und ihre Aufgaben mit mindestens einem/einer minderjährigen Teilnehmer/in ausgeübt werden.

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit, vergleichbar mit Einzelunterricht, beinhalten
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team durchgeführt werden

